



Inhaltsverzeichnis

Seite

1. Altmarkkreis Salzwedel	
- Hinweis auf Veröffentlichung der 1. Änderung der Verbandssatzung des kommunalen Zweckverbandes „Altmärkischer Regionalmarketing- und Tourismusverband“ im Amtsblatt des Landesverwaltungsamtes Sachsen-Anhalt	42
- Öffentliche Bekanntmachung des Kreiswahlleiters zur Europawahl am 26. Mai 2019: Bekanntmachung der öffentlichen Sitzung des Kreiswahlausschusses	42
- Öffentliche Bekanntmachung des Kreiswahlleiters zur Wahl des Kreistages am 26. Mai 2019: Bekanntmachung der öffentlichen Sitzung des Kreiswahlausschusses	42
- Öffentliche Bekanntmachung des Kreiswahlleiters über Ort und Zeit des Zusammentritts der Briefwahlvorstände zur Feststellung des Briefwahlergebnisses der Europawahl am 26. Mai 2019	43
- Öffentliche Bekanntmachung über die Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis nach § 8 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in 39619 Arendsee OT Binde	43
2. Hansestadt Gardelegen	
- Hinweis auf Veröffentlichung der 1. Änderung der Verbandssatzung des kommunalen Zweckverbandes „Altmärkischer Regionalmarketing- und Tourismusverband“ im Amtsblatt des Landesverwaltungsamtes Sachsen-Anhalt	43
- Satzung: Vorzeitiger vorhabenbezogener Bebauungsplan „Freiflächensolarstromanlage in Gardelegen an der K 1098 (Richtung Lüffingen)“	43
- 5. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Hansestadt Gardelegen	44
3. Kalbe (Milde)	
- Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung des Entwurfs der Ergänzungssatzung „Sandstraße“ nach § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB zur Einbeziehung von Außenbereichsflächen in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Ortschaft Vahrholz (Vereinfachtes Verfahren nach § 13 BauGB)	44
- Öffentliche Bekanntmachung über die Genehmigung des Flächennutzungsplanes	44
- Bekanntmachung über den Aufstellungsbeschluss (Beschluss-Nr. 2 vom 14.12.2017) und Auslegungsbeschluss gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) der Entwurfsfassung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes – „Freiflächensolarstromanlage Jemmeritz“ samt Begründung und Umweltbericht	44
4. Kirchenkreis Salzwedel – Kreiskirchenamt	
- Bekanntmachung des Evang. Kirchspiels Fleetmark – Änderungen der Friedhofsgebührenordnung	45
5. Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark (Salzwedel)	
- Öffentliche Bekanntmachung: Ladung zur Bekanntgabe des Flurreinigungsplanes zum Anhörungstermin über den Inhalt des Flurbereinigungsplanes sowie der Ergebnisse der Wertermittlung der nachträglich zugezogenen Grundstücke	45

Altmarkkreis Salzwedel

Bekanntmachung Hinweis auf die Veröffentlichung der 1. Änderung der Verbandssatzung des kommunalen Zweckverbandes „Altmärkischer Regionalmarketing- und Tourismusverband“ im Amtsblatt des Landesverwaltungsamtes Sachsen-Anhalt

Das Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt hat die 1. Änderung der Verbandssatzung des kommunalen Zweckverbandes „Altmärkischer Regionalmarketing- und Tourismusverband“ mit Bescheid vom 18.02.2019 unter dem Aktenzeichen 206.5.1-10110/SAW/SDL Tourismus-ZV genehmigt.

Die 1. Änderung der Verbandssatzung und der Genehmigungsvermerk des Landesverwaltungsamtes Sachsen-Anhalt sind gemäß § 8 Abs. 5 Satz 2 des Gesetzes über Kommunale Gemeinschaftsarbeit des Landes Sachsen-Anhalt (GKG LSA) im Amtsblatt des Landesverwaltungsamtes Sachsen-Anhalt Nr. 03/2019 vom 15.03.2019 veröffentlicht worden.

Salzwedel, den 01.04.2019

Der Landrat
gez. Ziche

Altmarkkreis Salzwedel
Der Kreiswahlleiter

Öffentliche Bekanntmachung des Kreiswahlleiters zur Europawahl am 26. Mai 2019 Bekanntmachung der öffentlichen Sitzung des Kreiswahlausschusses

Die Sitzung des Kreiswahlausschusses zur Feststellung des endgültigen Wahlergebnisses zur Wahl des Europäischen Parlamentes am 26. Mai 2019 für den Altmarkkreis Salzwedel findet gemäß § 18 Abs. 2 des Europawahlgesetzes (EuWG) in der derzeit gültigen Fassung

am Dienstag, den 04. Juni 2019 um 15.00 Uhr

im Altmarkkreis Salzwedel, Karl-Marx-Straße 32, Sitzungsraum Stadt Kalbe statt.

Tagesordnung:

1. Eröffnung der Sitzung und Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
2. Berichterstattung des Kreiswahlleiters über das anhand der Wahlunterlagen der Gemeinden zusammengestellte endgültige Wahlergebnis für das Wahlgebiet in der Aufgliederung nach Wahlbezirken und nach Wahlbereichen einschließlich gesondert festgestellter Briefwahlergebnisse
3. Ermittlung des Gesamtergebnisses der Wahl und Feststellung des Wahlergebnisses durch den Wahlausschuss

Der Kreiswahlausschuss verhandelt und entscheidet in öffentlicher Sitzung. Der Zutritt ist jedermann gestattet.

Der Kreiswahlausschuss ist gemäß § 5 Abs. 1 der Europawahlordnung (EuWO) in der derzeit gültigen Fassung ohne Rücksicht auf die erschienenen Beisitzer beschlussfähig.

Salzwedel, den 08.05.2019

gez. Kulow
Kreiswahlleiter

Altmarkkreis Salzwedel
Der Kreiswahlleiter

Öffentliche Bekanntmachung des Kreiswahlleiters zur Wahl des Kreistages am 26. Mai 2019 Bekanntmachung der öffentlichen Sitzung des Kreiswahlausschusses

Die Sitzung des Kreiswahlausschusses zur Feststellung des endgültigen Wahlergebnisses zur Wahl des Kreistages für den Altmarkkreis Salzwedel am 26. Mai 2019 findet gemäß § 40 des Kommunalwahlgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KWG LSA) in der derzeit gültigen Fassung

am Dienstag, den 04. Juni 2019 um 16.30 Uhr

im Altmarkkreis Salzwedel, Karl-Marx-Straße 32, Sitzungsraum Stadt Kalbe statt.

Tagesordnung:

1. Eröffnung der Sitzung und Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
2. Berichterstattung des Kreiswahlleiters über das anhand der Wahlunterlagen der Gemeinden zusammengestellte endgültige Wahlergebnis für das Wahlgebiet in der Aufgliederung nach Wahlbezirken und nach Wahlbereichen einschließlich gesondert festgestellter Briefwahlergebnisse
3. Ermittlung des Gesamtergebnisses der Wahl und Feststellung des Wahlergebnisses durch den Wahlausschuss

Der Kreiswahlausschuss verhandelt und entscheidet in öffentlicher Sitzung. Der Zutritt ist jedermann gestattet.

Der Kreiswahlausschuss ist gemäß § 10 Abs. 3 KWG LSA beschlussfähig, wenn außer dem Vorsitzenden oder seiner Stellvertreterin mindestens zwei Beisitzer/Beisitzerinnen oder ihre Stellvertreter/Stellvertreterinnen anwesend sind.

Der Kreiswahlausschuss fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden bzw. dessen Stellvertreterin den Ausschlag.

Salzwedel, den 08.05.2019

gez. Kulow
Kreiswahlleiter

Altmarkkreis Salzwedel
Der Kreiswahlleiter

Öffentliche Bekanntmachung des Kreiswahlleiters über Ort und Zeit des Zusammentritts der Briefwahlvorstände zur Feststellung des Briefwahlergebnisses der Europawahl am 26. Mai 2019

Der Kreiswahlleiter hat die Anordnung getroffen, dass für den Altmarkkreis Salzwedel zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses für die Europawahl am 26. Mai 2019 am Sitz des Kreiswahlleiters acht Briefwahlvorstände gebildet werden.

Gemäß § 5 Abs. 1 Europawahlgesetz (EuWG) i.V.m. § 7 Ziff. 5 Europawahlordnung (EuWO) in der jeweils derzeit gültigen Fassung wird bekanntgegeben, dass die Briefwahlvorstände **am Sonntag, den 26.05.2019 um 16.00 Uhr in der Kreisverwaltung des Altmarkkreises Salzwedel, Karl-Marx-Straße 32, 29410 Salzwedel**, zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses zusammenzutreten. Die Auszählung beginnt ab 18.00 Uhr.

Der Zusammentritt erfolgt in nachstehenden Räumen:

Briefwahlvorstand Hansestadt Salzwedel 1	Raum „Stadt Salzwedel“
Briefwahlvorstand Hansestadt Salzwedel 2	Raum „Stadt Salzwedel“
Briefwahlvorstand Hansestadt Gardelegen 1	Raum „Stadt Gardelegen“
Briefwahlvorstand Hansestadt Gardelegen 2	Raum „Stadt Gardelegen“
Briefwahlvorstand Stadt Arendsee (Altmark)	Raum „600“
Briefwahlvorstand Stadt Kalbe (Milde)	Raum „600“
Briefwahlvorstand Stadt Klötze	Raum „Stadt Klötze“
Briefwahlvorstand Verbandsgemeinde Beetzendorf-Diesdorf	Raum „Stadt Arendsee“

Die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses durch den jeweiligen Briefwahlvorstand sind öffentlich. Während der Ermittlung und Feststellung des Briefwahlergebnisses hat jedermann Zutritt zu den Auszählräumen, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

Salzwedel, den 08.05.2019

gez. Kulow
Kreiswahlleiter

Altmarkkreises Salzwedel

Öffentliche Bekanntmachung über die Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis nach § 8 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in 39619 Arendsee OT Binde

Am 11.03.2019 wurde zugunsten der Schweinezucht Binde GmbH, Fiener Straße 1 in 39307 Genthin OT Glädau durch den Altmarkkreis Salzwedel unter dem Aktenzeichen R7092003 die wasserrechtliche Erlaubnis nach § 8 Wasserhaushaltsgesetz für folgende Gewässerbenutzung erteilt:

- Art: Einleitung von Abwasser in das Grundwasser
- Zweck: Beseitigung des in Arendsee, OT Binde, Schemikauer Straße 28a auf dem Grundstück Gemarkung Binde Flur 4 Flurstück 50/5 anfallenden, behandelten Abwassers aus der Filtrerrückspülung der Grundwasseraufbereitungsanlage des betrieblichen Wasserwerkes und des häuslichem Abwassers
- Maß: Einleitung von Abwasser in das Grundwasser über ein Versickerungsbecken, davon
- mechanisch-physikalisch behandeltes Abwasser aus der Filtrerrückspülung bis zu 24 m³/d, 8760 m³/a und
 - biologisch behandeltes Abwasser bis zu 2,40 m³/d, 867,00 m³/a

Einleitstelle: in ETRS89/UTM Zone 32N bei Nord= 5857852 und Ost=661270 (LS489)

Die wasserrechtliche Erlaubnis ergeht mit weiteren Inhalts- und Nebenbestimmungen.

Gem. § 4 Abs. 2 IZÜV i.V.m. § 10 Abs. 8 BImSchG liegt der Erlaubnisbescheid einschließlich seiner Begründung in der Zeit vom

09.05.2019 bis einschließlich 23.05.2019

bei der folgenden Behörde aus und kann zu den angegebenen Werktagen und Zeiten eingesehen werden.

Altmarkkreis Salzwedel	Mo.	8:30-11:30 Uhr
Umweltamt (Haus III)	Di.	8:30-11:30 Uhr / 13:00-18:00 Uhr
SG Wasserwirtschaft	Do.	8:30-11:30 Uhr / 13:00-15:30 Uhr
Karl-Marx-Straße 16	Fr.	8:30-11:30 Uhr
29410 Salzwedel		

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Der Erlaubnisbescheid ist auch auf der Internetseite des Altmarkkreises Salzwedel (<https://www.altmarkkreis-salzwedel.de/home.aspx>) verfügbar.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die bekannte gemachte wasserrechtliche Erlaubnis kann innerhalb eines Monats nach Ende der Auslegungsfrist Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Altmarkkreis Salzwedel, Karl-Marx-Straße 32 in 29410 Salzwedel einzulegen.

Salzwedel, 10.04.2019

Ziche

Hansestadt Gardelegen
Die Bürgermeisterin

Bekanntmachung Hinweis auf die Veröffentlichung der 1. Änderung der Verbandssatzung des kommunalen Zweckverbandes „Altmärkischer Regionalmarketing- und Tourismusverband“ im Amtsblatt des Landesverwaltungsamtes Sachsen-Anhalt

Das Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt hat die 1. Änderung der Verbandssatzung des kommunalen Zweckverbandes „Altmärkischer Regionalmarketing- und Tourismusverband“ mit Bescheid vom 18.02.2019 unter dem Aktenzeichen 206.5.1-10110/SAW/SDL Tourismus-ZV genehmigt.

Die 1. Änderung der Verbandssatzung und der Genehmigungsvermerk des Landesverwaltungsamtes Sachsen-Anhalt sind gemäß § 8 Abs. 5 Satz 2 des Gesetzes über Kommunale Gemeinschaftsarbeit des Landes Sachsen-Anhalt (GKG LSA) im Amtsblatt des Landesverwaltungsamtes Sachsen-Anhalt Nr. 03/2019 vom 15.03.2019 veröffentlicht worden.

Gardelegen, den 05.04.2019

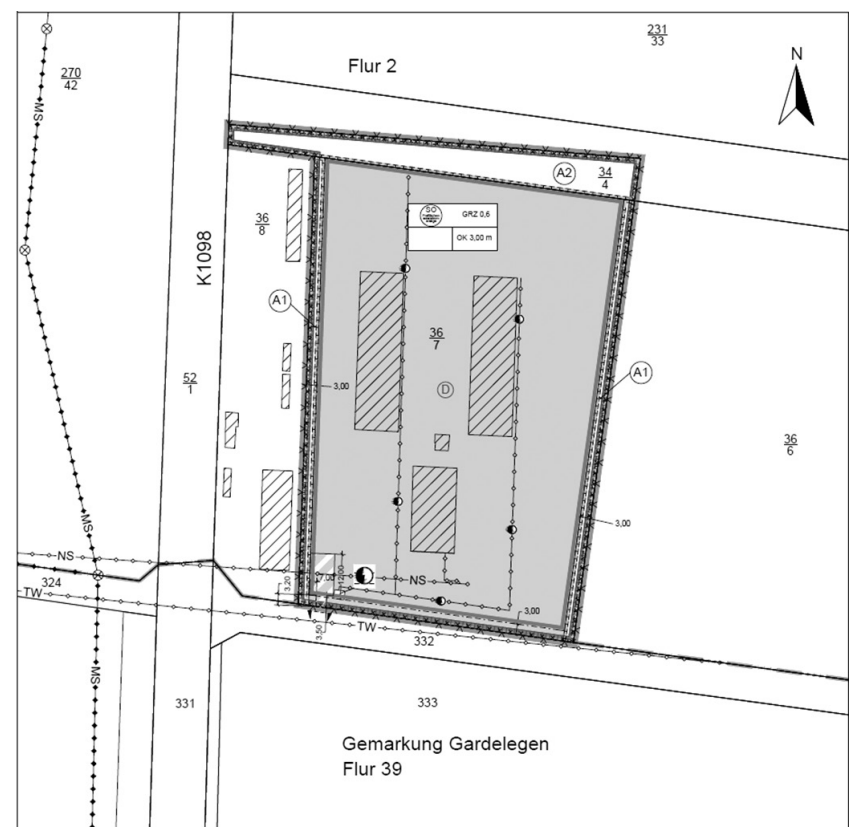
gez. Zepig

Hansestadt Gardelegen
Die Bürgermeisterin

Satzung – Vorzeitiger vorhabenbezogener Bebauungsplan „Freiflächensolarstromanlage in Gardelegen an der K 1098 (Richtung Lüffingen)“

Der Stadtrat der Hansestadt Gardelegen hat in öffentlicher Sitzung am 15.04.2019 den vorzeitigen vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Freiflächensolarstromanlage in Gardelegen an der K 1098 (Richtung Lüffingen)“, gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen. Nach § 10 Abs. 3 BauGB wird der Beschluss der Satzung ortsüblich bekannt gemacht. Jedermann kann den Bebauungsplan mit der Begründung, der Fledermauskundlichen Einschätzung des Konfliktpotentials, der orientierenden Untersuchung des Altstandortes „ehemalige Schweinemastanlage“ Isenschibbe und der zusammenfassenden Erklärung gem. § 10a Abs. 1 BauGB auf Dauer im Bauamt der Stadtverwaltung Hansestadt Gardelegen, R. –Breitscheid-Straße 3, 39638 Gardelegen, während der Dienststunden einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Zudem ist die Satzung auf der Internetseite der Hansestadt Gardelegen auf Dauer einsehbar. Mit der Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.



Auf die Vorschriften des § 44 (3) Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 (4) BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen. Eine Verletzung der im § 214 Abs. 1, Satz 1, Nr. 1-3 BauGB bezeichneten Verfahrensvorschriften führt nicht zur Ungültigkeit der Satzung.

rens- und Formvorschriften sowie Mängel sind gemäß § 215 Abs. 1. BauGB unbeachtlich, wenn die Verletzung der o.g. Verfahren nicht innerhalb 1 Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Hansestadt Gardelegen geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzustellen.

Hansestadt Gardelegen, den 23.04.2019

gez. Zepig
Bürgermeisterin

Hansestadt Gardelegen
Die Bürgermeisterin

5. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Hansestadt Gardelegen

Aufgrund § 10 i. V. m. §§ 8, 45 Abs. 2 Ziffer 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.6.2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.6.2018 (GVBl. LSA S. 166), hat der Stadtrat der Hansestadt Gardelegen in seiner Sitzung am 15.4.2019 folgende 5. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Hansestadt Gardelegen beschlossen:

Artikel 1 Änderung der Satzung

1. Die Formulierung im § 20 Abs. 6 Anstrich 12 ändert sich wie folgt:
- Ortschaft Letzlingen, vor dem Grundstück Jävenitzer Straße 2
2. Die Formulierung im § 20 Abs. 6 Anstrich 21 ändert sich wie folgt:
- Ortschaft Seethen
- Seethen, gegenüber dem Grundstück Seethen 7 A
- Lotsche, vor dem Grundstück Lotsche 1

Artikel 2 Inkrafttreten

Die 5. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gardelegen, den 25.04.2019

Gez. Mandy Zepig
Bürgermeisterin

Die Genehmigung der 5. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Hansestadt Gardelegen vom 15.04.2019 erfolgte durch den Altmarkkreis Salzwedel mit Datum vom 24.04.2019 unter dem Aktenzeichen 30.1.2.-1510/19-01.

Kalbe (Milde)

Öffentliche Bekanntmachung Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung des Entwurfs der Ergänzungssatzung „Sandstraße“ nach § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB zur Einbeziehung von Außenbereichsflächen in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil der Einheitsgemeinde Stadt Kalbe (Milde), Ortschaft Vahrholz (Vereinfachtes Verfahren nach § 13 BauGB)

Der vom Stadtrat der Einheitsgemeinde Stadt Kalbe (Milde) auf seiner Sitzung am 28.03.2019 gebilligte und zur Auslegung bestimmte Entwurf der Ergänzungssatzung „Sandstraße“ nach § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB zur Einbeziehung von Außenbereichsflächen in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Vahrholz der Einheitsgemeinde Stadt Kalbe (Milde) liegt einschließlich der Begründung im Bauamt der Einheitsgemeinde Stadt Kalbe (Milde), Schulstraße 11 in 39624 Kalbe (Milde) während der Dienststunden

Montag	von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr
Dienstag	von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Mittwoch	von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr
Donnerstag	von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Freitag	von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr

zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Während dieser Auslegungsfrist vom 20.05.2019 bis 21.06.2019

können von jedermann Hinweise und Anregungen zu dem Planentwurf schriftlich, elektronisch oder während der Dienststunden im Bauamt der Einheitsgemeinde Stadt Kalbe (Milde) zur Niederschrift vorgebracht werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Satzung unberücksichtigt bleiben können und ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können (§ 4a Abs. 6 BauGB).

Die Aufstellung der Satzung wird im Vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB durchgeführt. Somit wird von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 und vom Umweltbericht nach § 2a sowie von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 zu Arten verfügbarer umweltbezogener Informationen abgesehen. Die Erstellung der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB und das Monitoring nach § 4c BauGB sind entbehrlich.

Die Bekanntmachung und die Entwurfsunterlagen werden nach § 4 a Abs. 4 BauGB während des Auslegungszeitraums auf der Internetseite der Einheitsgemeinde Stadt Kalbe (Milde): www.stadt-kalbe-milde.de

Kalbe (Milde), den 29.03.2019

gez. Ruth
Bürgermeister

Kalbe (Milde)

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Kalbe (Milde)

über die Genehmigung des Flächennutzungsplanes der Einheitsgemeinde Stadt Kalbe (Milde)

Die Genehmigung des Flächennutzungsplanes (Az.: 305.1.2-21101-SAW/240) wird hiermit gemäß § 6 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) öffentlich bekannt gemacht. Der Flächennutzungsplan der Einheitsgemeinde Stadt Kalbe (Milde) tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Jedermann kann den Flächennutzungsplan bestehend aus Planzeichnung mit der Begründung mit Umweltbericht sowie der zusammenfassenden Erklärung nach § 6a Absatz 1 BauGB ab diesem Tag in der Stadt Kalbe (Milde), Schulstraße 11, 39624 Kalbe (Milde), während der Dienststunden

Montag	von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr
Dienstag	von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Mittwoch	von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr
Donnerstag	von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Freitag	von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr

einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Der in Kraft getretene Flächennutzungsplan bestehend aus Planzeichnung, Begründung mit Umweltbericht sowie der zusammenfassenden Erklärung wird ergänzend auch in das Internet eingestellt; § 10a, Absatz 2 BauGB.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden Verletzungen der nachfolgend genannten Verfahrens- und Formvorschriften, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden sind:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. ein nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlicher Mangel des Abwägungsvorganges.

In jedem Fall ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Kalbe (Milde), den 05.04.2019

gez. Ruth
Bürgermeister

Einheitsgemeinde Stadt Kalbe (Milde)

Bekanntmachung über den Aufstellungsbeschluss (Beschluss-Nr. 2 vom 14.12.2017) und Auslegungsbeschluss gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) der Entwurfsfassung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes – „Freiflächensolarstromanlage Jemmeritz“ samt Begründung und Umweltbericht

Der vom Stadtrat der Einheitsgemeinde Stadt Kalbe (Milde) in seiner Sitzung am 26.07.2018 gebilligte und zur Auslegung bestimmte Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes – „Freiflächensolarstromanlage Jemmeritz“ samt Begründung und Umweltbericht

liegt in der Zeit vom 20.05.2019 bis 21.06.2019

im Rathaus der Einheitsgemeinde Stadt Kalbe (Milde), Schulstraße 11, während folgender Dienstzeiten zu jedermanns Einsicht öffentlich aus:

Montag	von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr
Dienstag	von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Mittwoch	von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr
Donnerstag	von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Freitag	von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Es sind folgende Arten umweltbezogener Informationen verfügbar:

Umweltbericht und gebündelte umweltrelevante Stellungnahmen des Landkreises Altmarkkreis Salzwedel, des Landesverwaltungsamtes Halle (Saale), Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr Halle (Saale) und des Amtes für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark in Salzwedel.

Der Entwurf samt Begründung, Umweltbericht, Planzeichnungen sowie alle bereits vorliegenden, umweltrelevanten Stellungnahmen wurden gemäß § 4a Abs. 4 BauGB ergänzend in das Internet unter www.stadt-kalbe-milde.de eingestellt und können dort ebenfalls eingesehen werden.

Die Nachbargemeinden sowie die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit dem Entwurf zur Abgabe einer Stellungnahme nach §4 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) aufgefordert.

Während dieser Auslegungsfrist können von jedermann Bedenken und Anregungen zu dem oben genannten Entwurf schriftlich oder während der Dienstzeiten zur Niederschrift vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können gemäß §4a Abs. 6 Baugesetzbuch (BauGB) bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Der Beschluss wird hiermit bekannt gemacht.

Kalbe (Milde), 29.04.2019

gez. K. Ruth
Bürgermeister

Kirchenkreis Salzwedel – Kreiskirchenamt

Bekanntmachung des Evangelischen Kirchspiels Fleetmark

Der Gemeindegemeinderat des Evangelischen Kirchspiels Fleetmark hat am 07.03.2019 für die kirchlichen Friedhöfe des Kirchspiels Fleetmark Änderungen der Friedhofsgebührenordnung beschlossen.

1. § 6 der Friedhofsgebührenordnung erhält folgende neue Fassung:

§ 6 Nutzungsgebühren

Für Nutzungsrechte an Grabstätten werden folgende Gebühren erhoben:

- | | |
|--|------------|
| 1. für Wahlgrabstätten | |
| 1.1. für Erdbestattungen | 310,00 € |
| 1.2. für Urnenbeisetzungen | 255,00 € |
| Für Doppelgräber gilt entsprechend das Doppelte. | |
| 2. für eine Grabstätte auf der Gemeinschaftsurnenstelle in Fleetmark | 1.125,00 € |
| 3. für die Verlängerung oder den Wiedererwerb von Rechten an Grabstätten werden pro Grabstätte und Jahr folgende Gebühren erhoben: | |
| 3.1. anlässlich der Belegung der zweiten Stelle eines Doppelwahlgrabes | |
| 3.1.1. Erdbestattung | 12,40 € |
| 3.1.2. Urnenbeisetzung | 10,20 € |
| 3.2. anlässlich der Belegung eines Wahlgrabes mit einer weiteren Urne | |
| 3.2.1. Erdbestattung | 12,40 € |
| 3.2.2. Urnenbeisetzung | 10,20 € |
| 3.3. bei sonstigen Verlängerungen oder dem Wiedererwerb eines Rechtes an einer Grabstätte | |
| 3.3.1. Erdbestattung | 12,40 € |
| 3.3.2. Urnenbeisetzung | 10,20 € |

2. § 10 der Friedhofsgebührenordnung wird wie folgt geändert:

§ 10 Friedhofsunterhaltungsgebühren

Für die laufende Pflege und Unterhaltung sowie die Aufrechterhaltung der Ordnung und Sicherheit auf dem Friedhof werden unabhängig von der Größe der Grabstätte folgende Kosten je Grab und Jahr erhoben:

Fleetmark	15,00 €
Molitz	10,00 €
Kerkau	21,00 €
Lübbars	14,00 €
Rademin	20,00 €
Ladekath	25,00 €
Kassuhn	18,00 €
Schernikau	13,00 €

Fleetmark, den 07.03.19

gez. P. Behrens gez. D. Eichenberg gez. F. Rossau
Gemeindegemeinderat des Ev. Kirchspiels Fleetmark

Die vom Gemeindegemeinderat des Kirchspiels Fleetmark am 07.03.19 beschlossenen Änderungen der Friedhofsgebührenordnung der Friedhöfe des Kirchspiels Fleetmark wurden dem Kreiskirchenamt Salzwedel als zuständiger Aufsichtsbehörde angezeigt. Die Aufsichtsbehörde hat am 11.04.19 unter dem Aktenzeichen RT74 den vorstehend genannten Änderungen die kirchenaufsichtliche Genehmigung erteilt. Die vorstehend genannten Änderungen werden deshalb ausgefertigt und öffentlich bekannt gemacht.

Salzwedel, 11.04.19

gez. Dähnrich
Amtsleiterin
Kreiskirchenamt Salzwedel

**Amt für Landwirtschaft,
Flurneuordnung und Forsten Altmark**
Goethestraße 3 und 5
29410 Salzwedel
Tel. 03901/846-0

Salzwedel, 15.04.2019

Öffentliche Bekanntmachung

Ladung zur Bekanntgabe des Flurbereinigungsplanes und zum Anhörungstermin über den Inhalt des Flurbereinigungsplanes sowie der Ergebnisse der Wertermittlung der nachträglich zugezogenen Grundstücke

Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren **Calvörder Drömling**
Altmarkkreis Salzwedel und Landkreis Börde

Im vereinfachten Flurbereinigungsverfahren Calvörder Drömling wird den Beteiligten der Flurbereinigungsplan gemäß § 59 Abs. 1 Flurbereinigungsplan (FlurbG) sowie die Wertermittlungsergebnisse nach § 32 Satz 2 FlurbG der nachträglich durch die Änderungsbeschlüsse 1,2 und 3 zugezogenen Flurstücke bekannt gegeben.

Die Bekanntgabe des Flurbereinigungsplanes (§ 59 FlurbG) mit seinen Bestandteilen sowie die geänderte Wertermittlung der nachträglich hinzugezogenen Flurstücke erfolgt durch Auslegung

in der Zeit vom 10.05.2019 bis 24.05.2019

- bei der Hansestadt Gardelegen, Rudolf - Breitscheid-Str. 3, 39638 Gardelegen im Fachbereich Baudienstleistung, Zimmer 116 während der Dienstzeiten,
- bei der Verbandsgemeinde Flechtingen, Außenstelle Calvörde, Bürgerbüro, Haldenslebener Straße 21, 39359 Calvörde während der Dienstzeiten,
- bei der Landgesellschaft Sachsen – Anhalt mbH, Außenstelle Altmark, Bahnhofstraße 2, 39638 Gardelegen, nur nach telefonischer Vereinbarung unter der Telefonnummer 03907-7778721

sowie zusätzlich am Dienstag, dem 28.05.2019
in der Zeit von 9.00 – 18.00 Uhr im Bürgerhaus Velsdorf
„Haus Isernhagen“, Im Winkel 1, 39359 Calvörde OT Velsdorf

Gleichzeitig werden die Ergebnisse der Wertermittlung, der mit den Änderungsbeschlüssen Nr.1, 2 und 3 zugezogenen Flurstücke, mit dem Flurbereinigungsplan festgestellt.

Am 28.05.2019 werden Bedienstete des Amtes für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark (ALFF Altmark) und der Landgesellschaft Sachsen – Anhalt mbH Auskünfte erteilen und auf Wunsch die neue Feldeinteilung an Hand der Nachweise und Kartenunterlagen erläutern.

Es liegt im eigenen Interesse der Beteiligten, diesen Termin, der eigens zur Auskunftserteilung und Erläuterung bestimmt ist, wahrzunehmen.

Jeder Teilnehmer erhält einen ihn betreffenden Auszug aus dem Flurbereinigungsplan zwei Wochen vor dem Anhörungstermin. Der Auszug ist zu dem Termin mitzubringen. Haben Teilnehmer Bevollmächtigte benannt oder sind Vertreter bestellt, geht der Auszug an den Bevollmächtigten bzw. Vertreter.

Nähere Informationen zum Verfahren, u.a. die Landabfindungskarte finden Sie auch auf der Homepage des ALFF Altmark im Internet:

<https://alff.sachsen-anhalt.de/alff-altmark/flurneuordnung/flurbereinigung-kreis-salzwedel/flurbereinigung-calvoerder-droemling/>

Anhörungstermin

Der Anhörungstermin, gemeinsam mit dem Termin über die Anhörung der Ergebnisse der Wertermittlung (hinzugezogene Flurstücke), findet am

Dienstag, 28.05.2019 um 19.00 Uhr
Im Bürgerhaus Velsdorf „Haus Isernhagen“
Im Winkel 1, 39359 Calvörde OT Velsdorf

statt.

Die Beteiligten werden hiermit geladen als

- 1.) Teilnehmer für ihre dem Flurbereinigungsverfahren unterliegenden Grundstücke,
- 2.) Inhaber von Rechten an Grundstücken, die dem Flurbereinigungsverfahren unterliegen
- 3.) Empfänger neuer Grundstücke
- 4.) Angrenzer an das Flurbereinigungsgebiet wegen der Abmarkung von Grenzen

Im Anhörungstermin besteht nicht die Möglichkeit, Auskünfte über die Abfindung einzelner Teilnehmer zu erteilen.

Widersprüche gegen den Flurbereinigungsplan müssen die Beteiligten zur Vermeidung des Ausschlusses im Anhörungstermin vorbringen (§ 59 Abs.2 FlurbG).

Vorherige Eingaben oder Vorsprachen beim ALFF Altmark oder bei sonstigen Stellen sind zwecklos und haben keinerlei rechtliche Wirkungen.

Beteiligte, die keine Widersprüche zu erheben haben, brauchen zum Anhörungstermin nicht zu erscheinen.

Die Verfahrensbeteiligten können sich durch Bevollmächtigte vertreten lassen. Der Bevollmächtigte hat seine Vertreterbefugnis durch eine ordnungsgemäße Vollmacht nachzuweisen, die auch nachgereicht werden kann. Die Unterschrift des Vollmachtgebers ist amtlich zu beglaubigen. Die amtliche Beglaubigung ist gemäß § 108 des FlurbG kosten- und

gebührenfrei. Vollmachtsvordrucke sind bei der Landgesellschaft Sachsen-Anhalt, Außenstelle Altmark, Bahnhofstraße 2, 39638 Gardelegen erhältlich.

Im Auftrag

gez.
Katrin Jordan

Dienstsiegel

Datenschutzrechtliche Hinweise

Aufgrund unseres gesetzlichen Auftrages nach dem Flurbereinigungsgesetz verarbeiten wir im vorliegenden Verfahren personenbezogene Daten nach Maßgabe der Datenschutzgrundverordnung.

Weitergehende Informationen finden Sie unter: <http://lsaur1.de/alfaltmarkds>

Amtsblatt für den Altmarkkreis Salzwedel

Herausgeber: Altmarkkreis Salzwedel
Karl-Marx-Straße 32, 29410 Salzwedel
Telefon 0 39 01/840-308

Verantwortlich für die Redaktion: Amt für Kreisentwicklung/Pressestelle
Das Amtsblatt erscheint im General-Anzeiger, Ausgabe Altmark-West

Verteilung: kostenlos an alle frei zugänglichen Haushalte
Satz: ProMedia Barleben GmbH, Verlagsstraße 1
39179 Barleben, Telefon: 03 91/59 99-432

Bezug: General-Anzeiger Salzwedel, Neuperverstr. 32
29410 Salzwedel, Telefon: 0 39 01/83 21 61